

Marktgebührensatzung für die Freigabe öffentlichen Verkehrsraumes zur Durchführung von ambulantem Handel auf dem Gessingplatz

Auf der Grundlage des § 4 und des § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert am 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) sowie des § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert am 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.02.2002 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des Marktes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
Gebührensschuldner ist, wer zum Markt zugelassen ist und am Markttag einen Verkaufsplatz tatsächlich innehat.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt und der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes.

§ 3 Gebühren für den Markt und Fälligkeit

Die Standgebühren werden auf der Basis lfd. Meter Standlänge berechnet. Anteilmäßig werden den Händlern die Entsorgungskosten für die Müll- bzw. Pappe/Papier-Container berechnet.
Für Händler, welche einen Elt.-Anschluß benötigen, werden Pauschalbeträge zur Abrechnung gebracht.

Standgebühr	4,-- € / lfd. m
Mindestgebühr (Stand bis 1 m)	5,-- €
Entsorgungskosten	-,50 € / lfd. m
Entsorgungskosten - Obst/Gemüse-Händler	1,50 € / lfd. m
Elt.-Anschluß	1,50 €
Elt.-Anschluß - Imbiß	3,-- €

Die Standgebühren einschl. Betriebskosten werden am Markttag fällig und werden vom Marktverantwortlichen gegen Quittung kassiert. Für Händler mit Dauergenehmigungen kann eine monatliche Abrechnung zum jeweils ersten Markttag im Monat vereinbart werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, 15.02.2002

Dr. Laub
Bürgermeister

(Siegel)